Stadt Kehl Übersicht Bebauungspläne



Kehl - Sundheim LEPPERTSLOH, Original bis 3. Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

Gültigkeitstabelle

BPlan-Nr.	Änderung-Nr.	Rechtskraft	Sachstand
4680-03-04-00	Urplan	24.04.1982	In Kraft getreten, teilweise überlagert
4680-03-04-01	1. Änderung	04.05.1988	In Kraft getreten
4680-03-04-02	2. Änderung	04.12.1991	In Kraft getreten
4680-03-04-03	3. Änderung	22.07.2011	In Kraft getreten

Inhaltsverzeichnis

BPLAN "LEPPERTSLOH" IN KEHL-SUNDHEIM, ORIGINAL, 1. u. 2. ÄNDERUNG BPLAN "LEPPERTSLOH" IN KEHL-SUNDHEIM, 3. ÄNDERUNG

Kehl - Sundheim, Bebauungsplan LEPPERTSLOH + 1. + 2. Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen, Planeinschriebe und Planfarben wird gemäß § 9 BauGB folgendes festgelegt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 2 (8), § 9 BauGB u. §§ 4, 17, 19, 20 BauNVO

1. Art der Nutzung

Gebiet A Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO Zulässig sind:

- Wohngebäude nach § 4 (2) Ziff. 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe nach § 4 (2) Ziff. 2 BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.

Gebiete **B**, **C**, **D** Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO Zulässig sind:

- Wohngebäude nach § 4 (2) Ziff. 1 BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.

Gebiet E Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO Zulässig sind:

- Wohngebäude nach § 4 (2) Ziff. 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nach § 4 (2) Ziff. 2 BauNVO

Ausnahmsweise zulässig sind:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 (3) Ziff. 2 BauNVO
- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen nach § 4 (3) Ziff. 6 BauNVO

Weitere Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der Nutzung und Bauweise

	Gebiet				
	Α	В	С	D	E
a) Zahl der Vollge- schosse nach § 17 (4) BauNVO	II zwingend	II zwingend	I	I	II Höchst- grenze
b) Grundflächenzahl nach § 17 (1) i.V.m. § 19 BauNVO	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4
c) Geschoßflächen- zahl nach § 17 (1) i.V.m. § 20 BauNVO	0,8	0,8	0,35	0,3	0,8
Bauweise nach § 22 BauNVO	offen nur Haus- gruppen zulässig	offen nur Doppel- häuser zu- lässig	offen nur Einzel- häuser zu- lässig	offen nur Einzel- häuser zulässig	offen

3. Gebäudestellung und Hauptfirstrichtung nach § 9 (1) Nr. 2 BBauG

Sofern kein anderer Planeinschrieb für die Festsetzung der Hauptfirstrichtung besteht, können die Gebäude wahlweise parallel oder senkrecht zur zugehörigen Erschließungsstraße angeordnet werden. Untergeordnete Gebäudeteile können rechtwinklig zum Hauptgebäude angeordnet werden.

4. Garagen

- a) Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie nicht besonders festgesetzt sind.
- b) Die Stellung der Garagen hat so zu erfolgen, daß der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,5m beträgt, sofern kein anderer Planeinschrieb.

5. Aufschüttungen

Die Grundstücke sind straßenseitig bis auf Straßenniveau aufzuschütten. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden auf eine Höhe von ca. 138,6m - 138,9m ü.NN angelegt. Um die notwendige Schallpegelminderung zu erhalten ist ein Lärmschutzdamm entlang der Ringstraße mit einer Kronenhöhe von ca. 142,5m ü.NN aufzuschütten.

6. Sonstige Festsetzungen

Erhaltung von Bäumen nach § 9 (1) Nr. 25a und b BBauG

Die vorhandenen Bäume mit einem Mindeststammumfang von 60 cm gemessen in 1m Höhe sind zu erhalten.

Ist die Entfernung solcher Bäume zur Errichtung von baulichen Anlagen, wegen Krankheit des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich, muß durch geeignete Pflanzung innerhalb des Grundstücks Ersatz geschaffem werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 111 LBO

	Gebiet				
	Α	В	С	D	E
1. zulässige Sockelhöhe gemessen von OK Straße mitten vor dem Grundstück bis OK Erdgeschoß Rohde- cke	0,6-1,0m	0,6-1,0m	0,6-1,0m	0,6-1,0m	0,6-1,0m
2. Traufhöhe gemessen von OK Straße bis Schnitt-punkt der Sparrenunterkante mit der Außenseite der Außenwand	max. 6,6m	max. 6,6m	max. 4,5m	max. 4,0m	max. 6,6m
3. Zulässige Dachform	Sattel- dach	Sattel- dach	Sattel- dach	Sattel- dach	nur geneigte Dachformen zulässig
4. Zulässige Dachneigung	24°-28°	24°-28° 3	0°-40° 24	°-34° 30°	-45°

5. Einfriedigungen

- 5.1 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche, Mischfläche u. Mischfläche für Fahrrad- u. Fußverkehr nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG, sind nur bis zu einer Höhe von 0,8m zulässig.
- 5.2 An Grenzen zu Nachbargrundstücken ist bis zu einer Tiefe von 5m, gemessen von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, Mischfläche u. Mischfläche für Fahrrad- u. Fußverkehr nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG, eine Einfriedigung nur bis zu einer Höhe von 0,8m zulässig.
- 5.3 Bei Reihen- und Doppelhäusern sind an Grenzen zu Nachbargrundstücken im unmittelbaren Anschluß an das Gebäude Abschirmungen bis zu einer Höhe von 2m und bis zu einer Tiefe von 5m zulässig.
- 5.4 Soweit durch die Punkte 5.1 5.3 nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der LBO
- 5.5 Für die Einfriedigungen It. den Punkten 5.1, 5.2 und 5.4 sind nur offene, blickdurchlässige Konstruktionen zulässig. Als Materialien sind hier nur Holz, für die Sockelausbildung Beton und für die Pfeiler Naturstein oder Beton zulässig.
- 5.6 Für die Abschirmungen It. Punkt 5.3 sind geschlossene, blickundurchlässige Konstruktionen zulässig. Als Materialien sind hier Holz, Naturstein, Kunststein und Beton zulässig.

6. Sichtdreiecke

Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,8m zulässig.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind unmittelbar am Gebäude anzubringen. Stechtransparente, Stechschilder und Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

8. Antennenanlagen nach § 111 (1) Ziff. 3 LBO

Außenantennen sind unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage möglich ist.

9. Neu zu verlegende Leitungen

Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie- u. Fernmeldeanlagen sind in den Gebieten **A**, **B**, **C** u. **D** in Erdkabel zu verlegen. Freileitungen sind nur in Gebiet **E** zulässig.

Wenn aus versorgungstechnischen Gründen im Bereich, in dem alte und neue Bebauung unmittelbar aneinandergrenzen eine Erdverkabelung für einen Neubau nicht möglich ist, bedarf dies im Einzelfall der Zustimmung durch die Stadt Kehl.

III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach § 9 (6) BBauG

Die Satzungen der Stadt Kehl über Wasserversorgung und Entwässerung sind zu beachten.

Aufstellungsbeschluß durch Gemeinderat	am 15.10.1980
Bürgerbeteiligung	am 24.11.1980
Auslegungsbeschluß durch Gemeinderat	am 24.06.1981
Öffentlich ausgelegen	vom 21.09.1981 bis 23.10.1981
Satzungsbeschluß durch Gemeinderat	am 25.11.1981
Genehmigt mit Erlaß Nr. 13/24/0217/435	vom 23.02.1982
In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeits	ung vom 24.04.1982

Für die Stadt Kehl Der Oberbürgermeister

Kehl, den 02.09.1981 / HU Stadtbauamt - Planungsabteilung

gez. (Prößdorf) gez. (Stadler)

ZEICHENERKLÄRUNG

Neben den Katasteraussagen gelten folgende Zeichengebungen:

	tatastoradocagon gonon reigende Esterioniges anigem
Festsetzung	<u>ien</u>
	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
	Baulinie nach § 23 (2) BauNVO
	Baugrenze nach § 23 (3) BauNVO
←	Hauptfirstrichtung nach § 9 (1) Nr. 2 BBauG
Ga GGa	Fläche für Stellplätze und Garagen nach § 9 (1) Nr. 4 u. Nr. 22 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
Y	Mischfläche nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
FW+RW	Mischfläche für Fahrrad- u. Fußverkehr nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
••••	Anschlußbeschränkung an die öffentliche Verkehrsfläche (Ein- u. Ausfahrtsverbot) nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
P	Parkfläche nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
	Treference need CO(4) Nr. 42 DDayC

Trafostation nach § 9 (1) Nr. 12 BBauG

Grünfläche nach § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Verkehrsgrünfläche nach § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Versorgungsleitung nach § 9 (1) Nr. 13 BBauG



Spielfläche nach § 9 (1) Nr. 15 BBauG



Wasserfläche nach § 9 (1) Nr. 16 BBauG

GR FR LR

Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger n. § 9 (1) Nr.21 BBauG Leitungsrecht für öffentl. Versorgungsträger nach § 9 (1) Nr. 21 BBauG

Sichtfläche nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG

Fläche zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen nach § 9 (1) Nr. 25a BBauG

ABCDE Gebietsunterteilung

Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Darstellung



Geplante neue Grundstücksgrenzen

Vorhandene Bäume

1. Änderung

Aufstellungsbeschluß durch Gemeinderat am 01.07.1987 Bürgerbeteiligung am 25.03.1987 Auslegungsbeschluß durch Gemeinderat am 11.11.1987 Öffentlich ausgelegen vom 30.11.1987 bis 08.01.1988 Satzungsbeschluß durch Gemeinderat am 16.03.1988 Anzeigeverfahren, Bestätigung ducrh das Regierungspräsidium am 19.04.1988 In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung vom 04.05.1988

Für die Stadt Kehl Kehl, den 16.03.1988 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsabteilung

i.V. gez. (Rapp)

2. Änderung vereinfacht

Änderungsbeschluß durch den Gemeinderat am 11.09.1991 Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat am 27.11.1991 In Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung in der Kehler Zeitung am 04.12.1991

Für die Stadt Kehl Kehl, den 25.09.1991 HU / BK Der Oberbürgermeister Stadtplanungsabteilung

gez. (Prößdorf) gez. (Rauch)

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gilt der Textteil mit den folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen:

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO)

Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

BauNVO Baunutzungsverordnung in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

PlanzV 90 Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind

- 1. Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe,
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

- a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- c) Anlagen für Verwaltungen,
- d) Gartenbaubetriebe,
- e) Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Grundflächenzahl

Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend den Einschrieben im Plan.

Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechend den Einschrieben im Plan.

Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Einschrieben im Plan.

Gebäudehöhen

Maximale Traufhöhe (TH) in Meter entsprechend den Einschrieben im Plan. Die maximale Traufhöhe (TH) in Meter wird zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück und dem Schnittpunkt zwischen Dachhaut und senkrechter Außenwand (Traufpunkt) gemessen.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Plan sind nur Einzelhäuser in der offenen Bauweise zulässig.

4 Überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien nach § 23 BauNVO festgesetzt.

5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan ist für Hauptgebäude die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt. Dies gilt nicht bei Garagen und Nebengebäuden.

6 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur dort zulässig, wo sie durch das Planzeichen GA besonders ausgewiesen sind. Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur im unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Stellplätze, Zufahrten und Wege dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise, mit wasserdurchlässigen Materialien, errichtet werden.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 der VAwS müssen gegen das Austreten von wassergefährdeten Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden.

8 Fläche mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche mit Leitungsrechten (LR) hat die Funktion die unterirdische Verlegung von Leitungen zu sichern. Die Festsetzung der im Plan eingetragenen Fläche mit Leitungsrechten (LR) begründet nicht das entsprechende dingliche Recht. Als solche dingliche Rechte kommen unter anderem die Grunddienstbarkeiten in Betracht. Diese werden vor dem Verkauf des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

9 Hochwassergefährdetes Gebiet (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet im Innenbereich nach § 80 Abs. 1 WG. Bei der Bebauung sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich.

B Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlagen

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

GemO Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

1 Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan ist die Dachneigung (DN) festgesetzt. Zulässig sind im WA 1 geneigte Dachformen mit einer Dachneigung (DN) von 30°bis 45°und im WA 2 Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 30°bis 40°.

Bei Hauptgebäuden sind Dachgauben zulässig. Die zulässige Breite der Gauben beträgt maximal zwei Drittel der Dachlänge.

Entgegen dem Einschrieb im Plan sind bei Garagen, überdachten Stellplätzen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sowie untergeordnete und verbindende Gebäudeteile extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

Die Verwendung glänzender Dacheindeckungen außer für Verglasungen und Solaranlagen ist unzulässig.

Dacheindeckungen aus Blei, Zink, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Dacheindeckungen mit "Lotuseffekt", bei denen schwermetallhaltige Beschichtungen wie Zink zur Anwendung kommen. Dachinstallationen wie Regenrinnen, Kehlbleche und Fallrohre können aus Kunststoff, beschichteten Blechen, Aluminium oder Edelstahl ausgeführt werden. In begründeten Fällen können in geringem Maße anderweitige Materialien verwendet werden, wenn dargelegt werden kann, dass eine Ausführung auf anderem Wege nicht möglich ist.

2 Gestaltung der Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Garten anzulegen, zu pflegen und nicht vollständig zu versiegeln.

3 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Nicht zulässig sind Niederspannungsfreileitungen.

C Hinweise

Bei allen Auffüllungen und Abgrabungen sind neben erdstatischen Gesichtspunkten auch die fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes, insbesondere § 12 BBodSchV zu beachten.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

- Archäologische Funde, die im Zuge von Erdarbeiten gefunden werden, sind nach § 20 DSchG Baden-Württemberg, unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege, Referat 26, Regierungspräsidium Freiburg, Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599, zu melden.
- 3 Kampfmittel können vorhanden sein. Vor Baubeginn und vor einem Bodenaushub ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Kontakt aufzunehmen.
- 4 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Grundwasserstände (Grundwassermessstelle GW 17.1 "Schule Sundheim") vor.

Grundwassermessstelle: GW 17.1 "Schule Sundheim"

Höchster gem. Messwert am 26.05.1983: 137,37 m über NN

Zeitraum: 2008 – 2009
Höchster Messwert: 136,02 m über NN
Mittelwert: 135,56 m über NN
Niedrigster Messwert: 135,20 m über NN

Wird bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einzureichen.

Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes, sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

5 Der alte Birnbaum an der südöstlichen Grundstücksgrenze soll erhalten bleiben.

Kehl - SUNDHEIM

Bebauungsplan LEPPERTSLOH, 3. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone:

Ga

LR

WA Allgemeines Wohngebiet
Anzahl der Vollgeschosse
GRZ 0,3 Grundflächenzahl
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
nur Einzelhäuser zulässig
TH max
DN maximale Traufhöhe
Dachneigung
Baulinie
Baugrenze

Fläche für Nebenanlagen: Garagen

Öffentliche Verkehrsfläche: Straße

Öffentliche Verkehrsfläche: Gehweg

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind,

Geltungsbereichsgrenze

Firstrichtung

Stadt Kehl



Stadtteil Kehl - Sundheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "LEPPERTSLOH", 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss 21.04.2010

Offenlage 13.01.2011 - 14.02.2011

Satzungsbeschluss 18.05.2011

In Kraft getreten 22.07.2011

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kehl übereinstimmen.

Kehl, 21.07.2011

gez.

Oberbürgermeister Dr. Petry

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Kehl, 22.07.2011

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Die Planunterlage nach dem Stand vom 02.09.2011 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 18.12.1990

Plandaten



M. 1:500

im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 15.02.2011 Stadverwaltung Kehl

Stadtplanung

Herderstraße 3, 77694 Kehl

Fon 07851/88 1330, Fax 07851/88 1329 stadtplanung@stadt-kehl.de, www.kehl.de

Bearbeiter: Sch / Bk Projekt-Nr: Su-08 Planformat: 590x297